universitätbonn

Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Satzung des
Studentenwerks Bonn – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Vom 9. März 2012

42. Jahrgang
Nr. 77
19. November 2012

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Satzung
des Studentenwerks Bonn - Anstalt des öffentlichen Rechts -
in der vom Verwaltungsrat am 09.03.2012 beschlossenen Fassung

Das Studentenwerk Bonn - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 2004 (GV. NRW. 2004, S. 518) durch seinen Verwaltungsrat am 09. 03. 2012 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz

(1) Das Studentenwerk Bonn führt den Namen: "Studentenwerk Bonn - Anstalt des öffentlichen Rechts -". Es hat seinen Sitz in 53113 Bonn, Nassestraße 11. Das Studentenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel.

(2) Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (SGV. NW. 113) verwendet.

§ 2
Aufgaben

(1) Das Studentenwerk Bonn erbringt insbesondere für Studierende und andere Mitglieder der Universität Bonn und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet:

1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen
2. Schaffung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum
3. Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG
4. Maßnahmen der Gesundheitsförderung, insbesondere durch die Unterhaltung einer psychotherapeutischen Beratungsstelle
5. Bereitstellung von Tageseinrichtungen für Kinder
6. Maßnahmen zur Integration behinderter Studierender
7. Förderung kultureller und geselliger Interessen der Studierenden in Abstimmung mit der Studentenschaft
8. Unterhaltung einer Unfallversicherung für den Freizeitbereich von Studierenden
9. Bereitstellung von Räumlichkeiten und Leistungen für Dritte gemäß Einzelvertrag.

(2) Das Studentenwerk Bonn kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in kirchlicher oder privatrechtlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Hochschulabschlüssen führen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.

(3) Das Studentenwerk Bonn gestattet gegen Entgelt seinen Bediensteten sowie deren Gästen und den Bediensteten sowie den Gästen der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs die Benutzung seiner Einrichtungen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung (AO).

(2) Das Studentenwerk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Studentenwerks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerks Bonn fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Studentenwerks Bonn fällt das Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Innovation, Wissenschaft u. Forschung.

§ 4
Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

a) zwei Studierende der Universität Bonn
b) eine Studierende oder ein Studierender der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
c) ein anderes Mitglied der Universität Bonn
d) eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Studentenwerks
e) eine Persönlichkeit mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet
f) ein Mitglied des Rektorats der Universität Bonn oder der Hochschule Bonn-RheinSieg
g) ein kooptiertes Mitglied der jeweils anderen Hochschule. Dieses kooptierte Mitglied kann Anträge stellen, hat Verbleiberecht bei Nichtöffentlichkeit sowie ein Rederecht. Das kooptierte Mitglied hat kein Stimmrecht.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum.
Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StWG sind durch die nach dem Studentenwerksgesetz zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Dies gilt auch für die Wahl der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 StWG durch die Personalversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.

(3) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Falle ihrer oder seiner Verhinderung oder ihres oder seines Ausscheidens vertritt. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Gruppen angehören, dürfen aber nicht der Gruppe der Bediensteten des Studentenwerks angehören. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrates gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 StwG Bedienstete oder Bediensteter des Studentenwerks, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

§ 5
Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Für den Verwaltungsrat gelten die Vorschriften des § 6 StWG mit folgender Maßgabe:

Bei
a) Erlass und Änderung der Satzung
b) Beschlussfassung über Vorschläge für die Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Bei
c) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung
d) Beschluss über den jährlichen Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses
e) Erlass oder Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung

ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Bei erforderlicher zweiter Beschlussfassung genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in der erneut einzuberufenden Sitzung mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(2) Sonstige Angelegenheiten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind insbesondere:

a) Grundstücksübertragungen und -belastungen
b) Kreditaufnahme gemäß § 10 Abs. 3 StWG
c) Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studentenwerks
d) Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Vereinen sowie wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften

(3) Der Verwaltungsrat kann von dem/ der Geschäftsführer/in unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz Einsicht in Geschäftsvorgänge – nicht jedoch in Personalakten – verlangen.

§ 6
Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
Die Geschäftsordnung muss mindestens regeln:

1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen
2. Durchführung der Sitzungen
3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift
4. Verfahren bei Abstimmungen
5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal im Semester einzuberufen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, wenn

a) die bzw. der Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangt oder
b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer es beantragt

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden Personalangelegenheiten beraten und entschieden. Die Öffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten, von denen sie im nicht öffentlichen Teil einer Sitzung Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht über im nicht öffentlichen Teil behandelte Themen kann durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben werden.

(5) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20 % des jeweiligen BAföG-Höchstsatzes. Sofern die oder der Vorsitzende Studentin oder Student ist, erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % des BAföG-Höchstsatzes.

§ 7
Geschäftsführerin, Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk selbständig und eigenverantwortlich (§ 9 Abs. 1 S. 1 StWG).

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt; ihr oder ihm obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie oder er kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten des Studentenwerks.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat das Hausrecht.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für die Verwaltung und die Einrichtungen des Studentenwerks auf.

(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann aus dem Kreis der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen. Dieser oder diesem können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

(7) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer berichtet dem Verwaltungsrat über die Lage des Studentenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.

(8) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 8
Leitende Angestellte

Entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 3 StWG ist zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleiterfunktion die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
Die Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen "Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG" werden hiervon nicht berührt.

§ 9
Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.

(2) Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.

§ 10
Jahresabschluss

(1) Der von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.

(2) Der von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat bis zum 31. Juli des jeweiligen Folgejahres vorzulegen.

(3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 11
Bekanntmachung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

Die Satzung des Studentenwerks Bonn wird in den amtlichen Verkündungsblättern der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Bonn veröffentlicht.
Sie tritt in der vom Verwaltungsrat am 09.03.2012 beschlossenen Fassung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“ sowie der „Hochschule Bonn-Rhein-Sieg“ in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Studentenwerks Bonn vom 25.02.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 09.03.2012 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.08.2012.

Bonn, den 09.03.2012

Segelhorst

Henrik Segelhorst
Verwaltungsratsvorsitzender

A. Bojanowsky

Alexander Bojanowsky
Geschäftsführer